

939 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen

über die Regierungsvorlage (887 der Beilagen): Bundesgesetz über das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz — FG.).

Die letzte gesetzliche Festlegung des Bundesvorbehaltes, betreffend den Telegraphen, wurde durch Bundesgesetz vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 263, getroffen. Dort wurde der Begriff des „Telegraphen“ gesetzlich derart festgelegt, daß er für die damals geübte elektrische Telegraphie und Telephonie ausreichte. Nach der Annexion Österreichs wurde das österreichische Telegraphengesetz zum größten Teil außer Kraft gesetzt und an seiner Stelle das reichsdeutsche Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Jänner 1928 eingeführt. Dieses enthielt neben der durch die Entwicklung des Fernmeldewesens sich ergebenden Aufhebung der Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Telegraphen auch eine Abschaffung des Verwaltungsverfahrens auf dem Gebiete des Fernmeldebenützungswesens und Einführung schwerer gerichtlicher Strafen für Delikte gegen das Fernmeldehoheitsrecht.

Die Schaffung eines eigenen österreichischen Gesetzes war eine Notwendigkeit, damit auf dem Gebiete des Fernmeldewesens wieder österreichische Vorschriften, und zwar das Fernmeldegesetz und die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Benützungsordnungen (Telegraphen- und Fernsprechordnung usw.), gelten.

Der Ausschuss für Verkehrswesen beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 23. Juni 1949 mit der Regierungsvorlage, betreffend das Fernmeldewesen.

Über Antrag des Berichterstatters, Abgeordneten Aigner, wurde die General- und Spezialdebatte in einem abgeführt. Mit Ausnahme des § 3 wurden die Bestimmungen der Regierungsvorlage unverändert angenommen. Der Verkehrsausschuss beschloß einstimmig, dem § 3 nachstehende Fassung zu geben:

„§ 3. (1) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann von den Fernmeldebehörden physischen oder juristischen Personen erteilt werden. Die Bedingungen für die Erteilung der Befugnis werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr festgelegt.

(2) Soweit nicht Interessen des Bundes entgegenstehen, ist diese Befugnis an Elektrizitätsunternehmen, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größeren Gebietsteilen mit elektrischer Energie dienen, zum Zwecke ihres Betriebes zu erteilen.

(3) Die zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.“

Der Ausschuss für Verkehrswesen stellt somit auf Grund seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (887 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 23. Juni 1949.

Aigner,
Berichterstatter.

Rauscher,
Obmann.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf 887 der Beilagen:

1. Im § 3, Abs. (1), haben die Worte „sowie die für solche Fernmeldeanlagen zu entrichtenden Gebühren“ und die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen“ zu entfallen.

2. Dem § 3 ist ein Abs. (3) folgenden Wortlautes anzufügen:

„(3) Die zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.“